

120-50-36

Freistellung von Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen aufgrund der Absenkung des Schwellenwerts für die Freistellung von Vertrauenspersonen aufgrund der Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz

I. Gutachten

1. Neuregelungen durch das Bundesteilhabegesetz

Im Dezember 2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz - BTHG) verabschiedet. Das Bundesteilhabegesetz tritt in mehreren Stufen in Kraft. Unter anderem wurde der Schwellenwert für die Freistellung der Vertrauensperson gem. § 96 Abs. 4 SGB IX ab 30.12.2016 von vormals 200 auf 100 schwerbehinderte Menschen in Betrieben und Dienststellen abgesenkt. Somit ist in Dienststellen im Sinne des BayPVG mit wenigstens 100 schwerbehinderten Menschen die Vertrauensperson auf Wunsch freizustellen.

Die Pflichtfreistellung pro Dienststelle im Sinne des BayPVG (mit mindestens 100 schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeitern/innen) liegt damit bei 1,0 VK. Die für eine Pflichtfreistellung erforderliche Zahl von 100 Schwerbehinderten wird – wie der Anlage entnommen werden kann – aktuell nur im Referat V erreicht. Die vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung eingegangenen Anträge gehen insofern über den gesetzlich festgeschriebenen Freistellungsanspruch hinaus, da Freistellungen zum Teil auch für „Dienststellen“ mit weniger als 100 schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen gewünscht sind.

2. Anpassungen aufgrund der Neuregelungen

Bis auf eine Ausnahme unterschritten die personalvertretungsrechtlichen Dienststellen bislang deutlich den bis 29.12.2016 geltenden Schwellenwert. Die Absenkung des Schwellenwertes von 200 auf 100 schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Mitarbeiter/innen führt nun zu einer Annäherung an einen Freistellungsanspruch. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen und um Freistellungsanträge auch künftig stadtweit einheitlich zu behandeln, ist geplant Freistellungen künftig wie folgt zu gewähren:

Anzahl schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen pro personalvertretungsrechtlicher Dienststelle	Freistellung im Umfang von (gerundet auf zwei Dezimalstellen in Schritten von je 0,05 VK)
< 20	keine Freistellung
20 bis 49	0,10 VK
50 bis 99	Anzahl der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen dividiert durch 100 und multipliziert mit 0,25 Aber mindestens 0,20 VK
100 bis 149	1,0 VK

ab 150	Freistellung im Umfang von 1,0 VK für 100 schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen. Die Freistellungen für die weiteren 50 bis 99 schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen berechnet sich nach der Formel: Anzahl über 100 der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen, dividiert durch 100 und multipliziert mit 0,25
--------	--

Die Schwerbehindertenvertretung für die städtischen Schulen bleibt hiervon ausgenommen. Sie wurde im Einvernehmen mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales - Integrationsamt - (früher: Hauptfürsorgestelle) durch Beschlüsse des POA vom 21.09.1999 und 19.09.2006 nach regionalen Gesichtspunkten zu „Bereichen“ gegliedert. Die jeweiligen Freistellungen werden wie bisher entsprechend den schulspezifischen Gegebenheiten und der Rechtsprechung angepasst.

Durch die neue Gesetzeslage kommt es, abhängig von der Anzahl und dem Umfang der Anträge auf Teilfreistellungen, zu einer Erhöhung der Freistellungen von bisher 1,6 VK auf maximal 4,5 VK bzw. mit Eigenbetrieben auf 6,0 VK.

Beschlussvorschlag

1. Der mittels folgender Regelung ermittelten Freistellung von Vertrauenspersonen in personalvertretungsrechtlichen Dienststellen wird zugestimmt.

In Abhängigkeit der Anzahl an schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeitern/innen pro personalvertretungsrechtliche Dienststelle ergeben sich folgende Freistellungen:

unter 20	keine Freistellung
20 bis 49	Freistellung im Umfang von 0,10 VK
50 bis 99	Anzahl der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen dividiert durch 100 und multipliziert mit 0,25 - aber mindestens im Umfang von 0,20 VK
100 bis 149	Freistellung im Umfang von 1,0 VK
ab 150	Freistellung im Umfang von 1,0 VK für 100 schwerbehinderte und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen. Die Freistellungen für die weiteren 50 bis 99 schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen berechnet sich nach der Formel: Anzahl über 100 der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen, dividiert durch 100 und multipliziert mit 0,25

Die Anzahl der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Mitarbeiter/innen ergibt sich aus dem jeweiligen Wählerverzeichnis. Zur erstmaligen Ermittlung für die bereits gewählten Vertrauenspersonen wird der Stichtag 31.12.2016 (Tag nach In-Kraft-Treten der Rechtsänderung) zu Grunde gelegt. Eine Anpassung des Umfangs während der jeweiligen Amtszeit ist nicht vorgesehen. Den Eigenbetrieben wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Im Rahmen des für das Haushaltjahr 2017 genehmigten Stellenplans werden die erforderlichen Stellen zur Verfügung gestellt. Die Stellen erhalten den Stellenvermerk "F12.18".

II. Ref. I/II/PA

Nürnberg, 30.06.2017
Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation

(2581)

Anlage

Abdruck:

GSBV

OrgA

Stk

Eigenbetriebe ASN, NüBad, NüSt, SÖR, SUN